



Brüssel, den 24. September 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0107(COD)**

---

---

11832/21  
ADD 1 REV 2

CODEC 1216  
DRS 44  
COMPET 632  
ECOFIN 843  
FISC 143

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates = Erklärungen

---

### **Erklärung Kroatiens**

Kroatien unterstützt die Steuertransparenz in vollem Umfang. Allerdings ist Kroatien der Auffassung, dass Artikel 115 AEUV eine geeignetere Rechtsgrundlage als Artikel 50 Absatz 1 wäre. Kroatien ist der Ansicht, dass die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV gestützt werden sollte, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen, und ferner dass der Vorschlag dementsprechend unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Verfahrensregeln vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) hätte erörtert werden müssen.

Darüber hinaus vertritt Kroatien die Auffassung, dass die vereinbarte Änderungsrichtlinie keinen Präzedenzfall für eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in den künftigen Entscheidungsprozessen in Bezug auf Steuerangelegenheiten darstellen sollte.

**Erklärung Irlands, Luxemburgs, Maltas, Schwedens, der Tschechischen Republik, Ungarns  
und Zyperns**

Ungeachtet der allgemeinen Unterstützung für Steuertransparenz und der konstruktiven Beratungen, die der Vorsitz gefördert hat, haben Irland, Luxemburg, Malta, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage dieses Richtlinienvorschlags und sind der Auffassung, dass sich der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen auf Artikel 115 AEUV stützen muss, da sich sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Vorschlags auf „Bestimmungen über die Steuern“ beziehen; damit lehnen sie die Rechtsgrundlage des ursprünglichen Vorschlags, d. h. Artikel 50 Absatz 1 AEUV ab.

---